



## Speologisches Phytotes and the cologisches

über die Frage:

Ob ein Prediger die Copulation und Priesterliche Einsegnung dererienigen Verlobten, von denen er glaubt, daß ihre künsstige She wegen allzunaherAnverwandschafft iure divino verboten sen, ohne Verlegung seines Gewißens, verrichten könne?

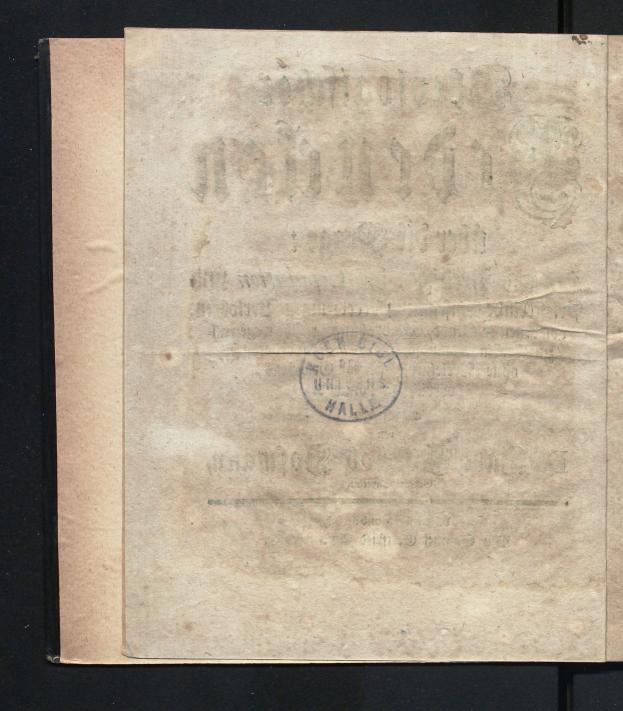
ausgefertiget

von

D. Sarl Sottlob Hofmann,

Wittenberg und Zerbst, Ben Samuel Gottfried Zimmermann,

To 33419







P. P.



W. • • • verlangen von mir gewißenhaffte Ants wort, auf die Frage:

Ob ein Prediger, der die She mit des ver-Qualio conscientsorbenen Weibes Schwester vor unzuläßig tia?, und dem Göttlichen Gesetz zuwieder halt, gleichwol die Copulation eines solchen Shez Paares, auf Befehl derer Obern, ohne Verletzung seines Gewißens, verrichten könne?

2 2

Word

Worauf ich um so viel weniger Anstand nehme, zu antworten, ie mehr lender! zu besorgen stehet, daß dergleichen Fälle einem Gewissenhafften Prediger, in unsern Zeiten, an vielen Orten, gar leicht begegnen können. Aber, eben deswegen will ich, mit Dero Erlaubniß, die vorgelegte Frage noch alls gemeiner abkaßen, und nicht allein von dem Fall, da iemand seines verstorbenen Weibes Schwester heprathen wolte, reden, sondern überhaupt von allen Shen, die von einem Prediger, wegen naher Bluts Freundschafft oder Schwägers schafft, vor unzuläßig im Gewissen gehalten und erkannt werden, meine, Meynung in folgendem Sas entdecken:

Ein Prediger kan diejenigen Persohnen, der ren She-Selddniß er wegen alizunaher Ansverwandschafft vor unzuläßig und im Sottlichen Seses verboten, erkennet, ohne Berlegung seines Sewißens durch Priesterliche Copulation nicht einseegnen, wenn ihm auch gleich, solche zu verrichten, von seinen Obern solte aubefohlen werden.

Status quæflienis.

Es ist die Rebe von solchen Ehen, die iure divino im 18. und 20. Capitel des 3. B. Mos. schlechterdings untersaget worden, und nicht von solchen, die nur iure humano, provinciali, oder municipali, oder wie man es etwa sonst nen nen mögte, von der Christlichen Obrigseit zu dem Ende vers boten worden, damit wieder die Göttlichen Gesetze von vers botes

botenen Chen besto weniger moge gehandelt werden. baf in biefen lettern Fallen iede Landesberrliche Obrigfeit Die Frenheit habe, in ihren Befegen, nach Befinden der Umftande, su dispensiven, und von selbigen etwas nachzulagen, ift feis nem Zweiffel unterworffen: baben ieboch Chriftliche Obrige feiten billig zuseben, daß fie sich ben dergleichen dispensationen, von dem vornehmften und ist angeführten Endzwecke. den man ehedem ben Ginführung Diefes menschlichen Berbos tes gehabt, nicht allzuweit entfernen, noch zu allerhand Bor wurfen, Die ihrem hohen Unsehen zuwieder, Unlag geben. Der feelige Gerhardus hat fehr wohl angemerdet: Interim tamen dispensationes illæ in gradibus iure positivo prohibitis, debent effe moderatæ & raræ, præfertim in gradu, qui divinitus prohibito gradui est proximus, videlicet in fecundo lineæ æqualis gradu, ac in consanguinitate dispensatio rarius concedi debet, quam in affinitate, ne ex illis difpenfacionibus fiant boni ordinis & honestarum legum dissipationes. Loc. de Coniug. tom. VII. S. 346. p. m. 511. Gben diefer Mennung ift der große und fromme Rechte : Belehrte, Bened. Carpzovius in feinen definit. eccles. libr. 2. tit. 7. def, 124, jugethan, allwo er die Worte berer Durchlauchtigften Churfurften au Sachsen anführet, in benen sie wunschen, daß bergleichen di-Spensationes gang unterbleiben mochten, vid. Ediet. Dresd. d. 31. Mai. an. 1625. Benn aber die Obrigfeit, aus bemes genden Urfachen, in bergleichen nach menschlichen Befeten perbotenen Chen difpenfiret, barf fich ein Prediger um fo viel weniger Bewifen, ben ber priefterlichen Ginfeegnung bers felben, machen, ie gewißer es ift, bag er badurch nichts, bas benen Gottlichen Gefeten juwieder mare, offentlich gut beiße.

Auch ist die Frage nicht, ob der Prediger ben ber bor: habenden Che, g. e. mit bes verfforbenen Beibes Schwes ffer, annoch einen Scrupel, und vielleicht gant unerhebliche geringe Einwendung habe, daben er gleichwol mehr auf die Billiaung, als Bermerfung biefer Che, in feinem Gewifen geneigt bliebe, und folglich nur allein ex conscientia scrupulosa manckend wurde. Go weiß ich mich zu erinnern, bak einstens ein Prediger sich über die She derer Geschwie fter-Rinder einiges Bedencken machte, weil er aus vieler Erfahrung wolte angemercket haben, daß bergleichen Chen mit mancherlen Trubfalen von Gott heimaeluchet wors ben: aus welchem Scruvel er fich gar leicht batte helfen fonnen, wenn er überlegt hatte, daß alle die betrübten Ralle, Die er angemerctet batte, ben andern Chen, Die auf feine Weise im Gottlichen Gesets verboten, fich gleichwohl auch geäufert, und baber nur fur Gottliche Ruchtigungen zu achten gewesen. Ben bergleichen geringen Ginwendungen, Beden den oder Scruveln, thut der Prediger, nach des feel. Bal-

Balduini
Casus Con-duini Rath, am besten, daß er den Besehl seiner Obern als seiner. L. I sen Bedencklichkeiten vorziehe, daserne er von ihnen gegrüns 26. weld der Bermuthung hat, daß sie ihm nichts, welches sie vor chem Dunte unrecht hielten, anbesehlen würden. Wiewoln er auch nicht in deeist cas. unrecht thäte, wenn er zur völligen Beruhigung des Gewissenstein. p. 48. ben sens, sieber seine Scrupel denen Obern entdeckte, und um fällt. Ausschung derselben, auf geziemende Weise, ansuchte; als wodurch er aus seinem Scrupel offendarlich gerettet würde, und sein Ant hernach deko freudiger verrichten könnte.

Sondern ich setze zum voraus, daß er entweder aus gewißer Uberzeugung davor halt, daß die Che, die er einsees gnen soll, in denen Göttlichen Gesetzen, die Levit. 18. & 20. befinds

befindlich, ganglich verboten fen, ober daß er wenigstens wichtige Ursachen bat, die ihn zum Zweiffel und Ungewiße heit gebracht haben, ob fe nicht mogte in dem Gottlichen Wefet verboten fenn, fo, dag er felbst nicht weiß, ob er recht ober imrecht thue, wenn er die Che, über die man ftreitig ift, vor aulaffig ober ungulaffig erflaren folte. In jenem Rall, hatte er conscientiam certam, in diesem aber conscientiam dubiam. Gedoch halte ich dafür, daß ein Prediger verbunden fen . unter fleifigem Webet um die erleuchtende Gottliche Gnabe, ohne vorgefaßte Mepnung, mit beboriger Aufmerchams feit, Die angeführten Gottlichen Gefete zu lefen und zu erwes gen, bamit er nach und nach, vom Zweiffel erlediget, und alebenn nicht mehr ex dubia, fondern certa conscientia, handeln fonne. Denn es scheinet mir unverantwortlich, wenn es ein Prediger diffals an feinem Fleif erwinden lagen, und in einer Ungewißheit bleiben wolte, die nicht unüberwindlich ift.

Rerner muß ich, ebe ich zum Beweiß meiner Mebnung fortgehe, annoch erinnern, daß ich die Priesterliche Ein vid Dedefeeanung neuer Cheleute, oder die fo genannte Copulation, kennus in feinesweges vor eine unmittelbar von GOtt felbft gemachte append. Ordnung, vielweniger vor etwas Sacramentirliches, nach confit. p. Art der Romifchen Rirche, halte; fondern " vor einen nutli. " 850. chen und nothigen Christlichen Rirchen Bebrauch, Daben ber" Drediger die neuen Cheleute, nachdem fie ihre Ginwilligung ben " Derseits offentlich bezeuget, unter Unrufung des Gottlichen" Mahmens andachtig einseegnet, ihre funfftige Che ber famtli." chen Gemeinde antundiget, und fie im Rahmen ber Rirche vor" rechtmäßig und GOtt gefällig erklaret." Man wurde mir demnach Unrecht thun, wenn man mich beschuldigen wolte, als

als hielte ich die Priesterliche Copulation, mit benen Papissen, beh der She, als einem Sacrament der Kirchen, vor so nothig und unentbehrlich, daß sie auch ad ipsam coniugii formam gehörte, und eine wahre She niemals ohne dieselbe senn könne: vielmehr glaube ich, daß es ein rühmliches und Christliches Kirchen. Sesen, desen Alterthum ich zwar vorizonicht untersuche, deßen Gebrauch und Benbehaltung aber, um mancherlen wichtiger Ursachen willen, so nöthig und nüßlich, daß ohne demselben so wohl in der Kirche, als auch im gemeinen Wesen, die größen Unordnungen würden zu besforgen senn.

Alles dieses voraus gesetzt, entstehet nunmehro die Frasge, ob ein Prediger dergleichen Persohnen, deren She er als in denen Göttlichen Gesetzen verboten im Gewisen achtet, die aber gleichwohl Landesherrliche Dispensation erlanget, ohne Verschuldung den Wott, öffentlich copuliren durffe? Und hierauf antworte ich mit Tein, will auch meine Antwort mit solgenden Beweiß: Grunden sattsam bestärz chen.

Ratio L

1. Weil derienige, der so wohl contra conscientiam certam, als contra dubiam, handelt, eine Tode sünde begehet. Das erstere bedarf nicht erwiesen zu werden, da es unter allen GOttes: Gelehrten, (sie mögen sich zu einer Kirche bekennen, zu welcher sie nur wollen) ausgemacht ist, das iederman, der wieder bester Wissen und Gewisen handelt, sich aufs offenbareste an GOtt versündiget. Auch die Natur sehret dieses deutlich, und wird solches niemand leugnen, es wäre denn, daß er zus gleich alle Verbindlichkeit des vornünstigen Geschöpffes gegen seinen

feinen Schöpffer leugnen wolte, bas ift, er mare benn ein offenbarer Atheist. Wer etwas als fundlich erfens net, und völlig überzeuget ift, daß es sündlich und wieder GDites Gebot fen, es aber dem ohnerachtet thut, ber fun-Diget bem bochften Wefet : Weber allen Behorfam auf, siehet feinen Willen dem Gottlichen por, verachtet Wott, und begehet folglich die allerschwerfte Gunde. Stele le ich mir nun einen Prediger vor, der aus wohlgegrundeten Urfachen überzeuget ift, daß diefe ober iene Che, z. e. die Ghe mit des verfforbenen Weibes Schwester, im Gottlichen Gefet verboten fen : Und er molte, bem ohngeachtet, eine porhabende Che, die er im Gewiffen por ges wiß verboten erkennet, durch feine Priesterliche Ginses gnung gut heißen, über sie beten, und also so wohl die neuen Theleute, als auch die gange Gemeinde, iplo facto bereden, daß die porhabende Che rechtmäßig und GOtt gefällig fen : So wurde er fich allerdings einer schweren Bere schuldung, bes Gottlichen Borns und Fluches, schuldig mas den. Er nennete das frumme gerad, das unrechte recht, das Bofe gut, und geborte zu benen, die Brandmabl im Gemiffen baben, benn er billigte wißentlich und fürsezlich, was er felbit por Sunde und bem Gottlichen Gefete zuwieder erfannt bat. Der Geiff des SEren hat dergleichen Gewißenlofe Men-Schen nachbrudlich beschrieben und bedrohet: Sie faten, fie erkennen GOtt, aber mit den Wercken verleus gnen sie es : sintemabl sie sind, an welchen GOtt Greuel hat, und gehorchen nicht, und find zu allen guten Wercken untüchtig. Tit. 1, 16.

Das andere, daß er auch eine Todsünde begeheinenn

wenn er contra conscientiam dubiam bandelt, ist ber flare Ausspruch des Apostels: Wer aber darüber (ob vom Bogen Opfer zu egen fen, ober nicht,) zweifelt, und ifet doch, der ist verdammet, denn es gehet nicht aus dem Glauben; Was aber nicht aus dem Glauben nebt, das ist Sunde, Rom, XIV, 23-Es fan biefes auch aus ber Beschreibung eines zweifelnden Wemigens, die wir bereits oben gegeben baben, deutlich erfannt werden. Wer etwas thut, bavon er nicht ohne allen Grund beforgt, daß es von Sott verboten fen, ber entdecket baburch, daß er weder anugiame Kurcht für Gott, noch auch Liebe Kurchtete und liebete er feinen au demselben babe. 30tt, so wurde er nicht nur dasienige unterlagen, mas dewiff dem Gottlichen Billen zuwieder ift, sondern auch alles das, wovon er nicht gewiß versichert ift, daß es dem Bottlichen Willen gemäß fen. Exponit namque se periculo peccandi, schreibt ber feel. D. Dannhauer, & quancum in se est, vult peccare, sicut contra amicitiz legem agit, (verba funt Amesii L. 1. de consc. c. 5, p. 14.) qui id ultro facit, de quo dubitat, an sit amico grarum? Ita contra legem charitatis in Deum facit, qui id agit, de quo dubitat, an sit DEO gratum, nec ne? v. Colleg. Decalog. p. 909. Daraus erbellet, bag ein Prediger sich auch alsdenn schwerlich an Gott versündigte. wenn er eine Che, von der er nicht gewiß versichert ift, bag fie denen Göttlichen Gesetzen de gradibus prohibitis nicht zuwieder, durch feine Priesterliche Ginseegnung wolte aut beißen. Er zweifelt, ob sie rechtmäßig sen, und nennet sie doch schlechthin rechtmäßig, darum trifft ihn das harte Urtheil Pauli, das wir aus Rom. XIV, 23. angeführet haben. GROFIVS kimmet mir ben, sintemaln er die Frage, ob

ein 'an der Rechtmäßigkeit des Krieges, in welchem er seinem Landes. Herrn dienen soll, zweiselnder Unterthaner, in Krieg ziehen, und also contra dubiam conscientiam hand deln durste ? gleichfals mit Nein beantwortet, de J. B. & P. Libr. 2. cap. 26. §. 4. n. 8. Eben dis billiget der verstunsstige Weltweise Cicero: Bene præcipiunt, qui vetant quicquam agere, quod dubites, æquum sit aniniquum? libr. I. de ossic.

Mer die Che mit bes verftorbenen Beibes Schwefter Exception vor gultig erflaret, wird mir gwar den Ginwurff machen, daß ein confcientie folder Drediger meder conscientiam, certam noch dubiam, erronea. fondern vielmehr erroneam babe, weil er etwas vor unzus läßig achte, welches boch (nach seiner Meynung) allerdings gulagig zu nennen mare. Allein, er wurde mit diefem Gine wurff gar wenig ausrichten, indem auch die obligacio conscientiæ erroneæ nicht fan abgeleugnet werden. weiß zwar wohl, daß einige leugnen wollen, daß ein irrendes Bewiffen verbinden fonne. Aber, es fommt ben biefer ver Witfing in wickelten Frage das mehrefte barauf an, bag man behalte, miscell. sack daß berienige, ber aus einem irrenden Gewißen handelt, nie 18. p.m. mahls merctet, daß fein Gewißen irret, hingegen mercten es nur 470. Budandere, daß er irrig ift, oder er felbst merdet es zulest, wenn deus in theer zu mehrerer Ginficht gelanget, daß er fonften geirret habe part. I cap. I. Demnach ift er allerdings verbunden, dasienige zu unterlaf lect. 3. 9. 8. fen, was er izo noch nicht anders, als vor fündlich und verbo rus in colten einfiehet, nehmlich, fo lange als er es vor verboten erfen leg. decal. net, ob ihm gleich andere fagen, bag er in feiner Ginficht ir p.916.917 In Bewißens Sachen fommt es nicht auf fremde, son bern auf eigene, Erkenntniß und Urtheil an. Go lange Demnach

bemnach ein Prediger diese und iene Che por perboten halt. folte er auch gleich baben einen Grrthum begeben, ift er allers dings im Bewißen verbunden, die offentliche Einseegnung derselben zu unterlaßen, conf. Dannhaueri colleg. decalog. p. 917.

ecclesiis, tanquam testimonium publicum coniugii Chri-

Ratio 2) II. Weil er dasseniae, durch die Priesterlie che Winseanung, vor rechtmäßig und zuläßig erklaren wurde, was er aleichwol im Gewissen vor unrecht und verboten erkannt hat. Priefterliche Einseegnung geschiehet, nebst andern Urfachen, auch deswegen, damit die vorhabende neue Che als Gefet mäßig erklaret werde, fo gar, daß biejenigen Kinder, die vor Dieser Einseegnung gezeuget worden, ale illegitimi partus angesehen werden. Der berühmte Hieron. Brückner setet in seinen decisionibus iuris matrim. controvers. p. 99. gant recht: Benedictio etiam sacerdotalis, in nostris

stiani LEGITIMI, necessario requiricur, nec per con-Gerhardus temtum omitti potest. Der feel. D. Gerhard erweiset mit 1 c. 5 461. vielen Zeugniffen ber uralten Chriftlichen Lehrer, Evaristi, So-Eben biefesteris, Terrulliani, Ambrofii, Damafi, auch bes Concilii bestärcket Carthaginiensis, bes gesammten Juris canonici &c. Daß auch Bing- die offentliche Copulation iederzeit vor eine declaration einer tuchtigen rechtmäßigen Che gehalten worden. Es batzwar lo. Selde-Beugniffen, nus überhaupt zweifeln wollen, ob in benen erften Sahrhuns in origin. 1.22.cap.4. berten der Christlichen Kirchen die Priesterliche Copulation derer neuen Cheleute gewöhnlich gewesen: allein Die pors Gothofredi treffichen Belehrten, Dionys. Gothofredus, Francisc. not in cod. Hotomannus, und der berühmte Engellander Josua Bing-Juftin.L. V. haben das Gegentheil so unleugbar und gewiß bars

gethan, daß wir zuversichtlich hoffen, es werde nunmehro niesnupt. leg. mand zweiseln können, daß die Copulation gleich vom Un 24. Hotofang ber Christlichen Religion, por ber Gemeinde, von bem gluft, guaft. Priefter verrichtet, und die Che dadurch vor Chriftlich und 25: Bing-Besondere dienet ju meinem hami orirechtmäßig erfläret worden. Behuf, mas ber gelehrte Bingham aus bem Alterthum an cap. 4.5. 1gemeretet, daß die erften Christlichen Lehrer dergieichen Chen, as.2. Selde-Die fie bem Gottlichen Gofet zuwieder gehalten, burchaus I. 2. c. 28. micht eingefeegnet haben, und zwar eben aus diefer Urfache, p. m. 209-Die iso von mir angezogen wird, damit fie das nicht durch die That por gultig erflarten, was fie und andere gleichwol vor unerlaubt erachteten: woben er sich auf den canonem VII. Concil. Neo Cafar. vornehmlich bezogen hat. Gben dieser Bingham fleifige Gelehrte führet grundlich aus, daß in der erften I.c. Lib.22. Chriftlichen Kirche feine Che erlaubt gewefen, bevor nicht cap. 2.15.2. pon berfelben die Bulafigfeit berfelben untersuchet worden; woraus fich von felbft ergiebet, bag bie Priefter feine unzus laffige Che, burch ihre Ginfeegnung, autorifiret haben. Und noch big biefe Stunde, weiß iedermann, daß bie Dries sterliche Einsegnung, publica legitimi connubii declara-Wolte nun ein Prediger folche Persohnen, Die in gradibus iure divino prohibitis einander henrathen mollen, copuliren, fo erflarte er eben badurch diefe verbotene Che por Chriftlich und jugelaffen, und zwar wieder beffer Bif fen und Gewiffen : wie wolte er dif por Gott verantwors ten ? wie wolte er big ohne Bieberfpruch und Unflage bes Gewiffens unternehmen?

III. Weil er GOtt um Gnade und Seegen Ratio 3) zu einer Ehe, die, nach eigenem Erkentniß des Predigers, in GOttes Allerheiligsten Augen ein B 3 Greuel

Greuel ist, öffentlich anrufen wurde. wird teiner fernern Beftatigung bedürffen. Jeder ertennet und geftehet, daß ODites allerheiligfter Rahme aufs offens barfte gemigbraucht werbe, wenn man ihn jum Selffer und Beforderer des Bosen machen, und um glucklichen Forts gang eines Gott miffälligen Vorhabens anrufen wolte. Solches ware bem Undern Gebote schnurstrack zuwies ber, und belendigte Die Maieftat und Beiligkeit BOttes ber gestalt, daß man billig beforgte, es werde ber SErr ben nicht ungestrafft laffen, der, auf folche Weise seinen Dabs men zu entheiligen, sich nicht entblodete. conf. Jac. IV, 3. 8. Bla I, 16, 17, 18, &c. Wolte nun der Prediger seinen WOtt um beglückten Fortgang, um Onabe und Seegen, ju einer Ehe anrufen, von der er gleichwol in seinem Gewissen fich verfichert balt, daß fle Sunde, Unrecht, und ein Greuel in Sottes Augen fen, fo wurde er eine berer abscheulichften Gunden begeben, die ihn nothwendig bes Rluches und Berdammniffes schuldig machte. Der befannte Hieronym. Brückner schreibt in seinen decisionibus iuris matrimonialis controversi, p. 121. Benedictionem quoque sacerdotalem rem in se illicitam non posse efficere licitam, cum sit detestandus abusus nominis divini, Die Umstände eines solchen sundhaften und verdammlichen Bebets, die sich ben der Copulation befinden, wurden die Sunde mercklich vergröffern. Es ware abscheulich, bag a) ein Prediger, ber andere für bergleichen Bofbeit marnen foll, selbige b) im Ungesicht der gangen Kirche, und c) an beiliger State felbst begienge, und d) burch fein bofes Exempel viele unschuldige Geelen argerte, auch e) Die Berachtung feines Amtes, und f) bas Miftrauen gegen feine Umtes Rubrung, nothwendig erweckte. Rolalich, ift

es eine unmögliche Sache, daß ein Priester dergleichen Copulation, mit gutem und frolichem Gewissen, verrichten konne.

IV. Weil er sonst durch seine Driesterliche Ein Ratio 4) seennung diejenigen Dersohnen, die er als Blutschänder bestrafen, und zur Busse und Vermer, dung der Blutschande ermabnen solte, zu fernerer Queubung der Blutschande autoristren, und sie folalich in der Sunde bestärcken wurde. Die Blutschande eine der groffesten Befleckungen des Klei differtatiofches fen, wollen wir ist, als eine unleugbare Cache, aber nes mez, de mahle voraussenen. Für aller Sünde sollen Christiche Lehrer Christiano aufs treulichste warnen, so mussen ste nothwendig auch diejenizum ad obgen, mit allem Ernft warnen und guruck halten, von benen fie fervandas entweder gewiß wiffen, oder nicht ohne Grund vermuthen, nas de incedaß ihre Che nichts anvers, als eine fortwährende Blut, fin fugien-Bie folten fie nun bergleichen Der, do. schande senn werde. fohnen in ihrem lafterhafften Borfat ftarcten ? wie folten? fie ihnen befehlen, daß fie fruchtbar fenn und fich mehren folten. wie folten fie felbige auf GOttes Seegen ben ber Sunde ver troften? Bas hieffe dig anders, als den Gunder zur Gunde reißen und autorisiren, ba boch ein gewissenhaffter Lebrer Die ibm anvertrauten Seelen Rinder vor aller Ungerechtigfeit aufs forafaltiafte vermahren foll. Sch will die merchwirdigen Bors te bes feel. D. Zeltners die er in seiner groffern Gloßirten Bibel ad Lev. XX, 19. hinzuset, hierben wiederholen: Daber auch bergleichen Leute, ihr Gewissen zu retten, viel beffer thun, wenn fie wieder von einander, und Gottlicher Strafe entgehen, absonderlich ba auch ein Rirchendiener Monft, Kraft Diefer Drohworte &Dttes fie nimmermehr mit ... autem

"gutem Gewissen, von solcher ihrer Sunde, und deren Schuld "und Strafe, gegen des HErrn Ausspruch, entbinden kan, "sondern der Erbarmung WOttes, der allein seine gerechte "Aussprüche mildern kan, überläßt."

Ratio 5)

V. Weil er sich zu befornen, daß ihm die, nach deschehener Copulation, von denen neuen Ebes leuten verübte Blutschande, von GOtt mögte zugerechnet, und er folglich um fremder Suns Iko will ich de willen verdammt werden. Die unterschiedenen Arten und Urfachen, um berentwillen fremde Gunden einem andern mogen zugerechnet werben, nicht untersuchen. Snug, bag mir iedweder Sittenlehrer jugeftebet, baf berienige, ber eine Gunde verhindern fan, fols the auch zu hindern, vermoge feines befondern und allgemeis nen Berufe, verbunden ift, felbige aber gleichwol nicht nach aufferstem Bermogen hindert, allerdings fich einer fremben Schuld theuhafftig mache. GOttes Wort bestätiget es beutlich, und fordert ins befondere von Predigern, baf fie alles Ernftes ben Sunder warnen, und fich nicht fremden Blutes schuldig machen sollen. Ezech. III, 18. Das Erems vel Eli ift auch befandt, 1. Sam. III, 13. Underer Beweiße thumer jugeschweigen. So ift benn auch ein gewiffenhafter Drediger verbunden, Diejenige Che, Die er vor unerlaubt halt, aufs aufferfte zu hindern, und baben feinen baf ber ungerechten Belt zu fcheuen. Er hindert fie aber alebenn aufe aus ferste, wenn er ihnen die öffentliche Copulation versagt, und nimmermehr in diefelbige williget. Co ferne er biefes letz tere nicht thut, hat er noch nicht bas auferfte gethan, ber gu begehenden Gunde ju fteuern, welches er gleichwol ju thun verbunden mar. Satte er fie aber nicht aufs aller auferfte verbin=

verhindert, so hatte er sich, eben durch diese seine Tragheit, aller derer Blutschanden, die in der unerlaubten Che taglich begangen werden, theilhafftig gemacht.

Weil er durch die Driesterliche Linseanung Ratio 6) einer Whe, die er als im Gottlichen Gesen verbo: ten erkennet, ein offentliches, arosses und unvermeydliches Hergerniß stifften wurde. Mergernisse find folche Sachen und Sandlungen, die andern Belegenheit zur Gunde geben. Man theilet fie billig'in gegebene, und genommene Megerniffe. Gegebene Mergerniffe beiffen folche Handlungen, daburch man andere ju funs bigen reiget. Dergleichen Sandlung mare die offente liche Ginsegnung einer von Gott verbotenen Che, und Blutschande. Undere wurden badurch in Errthum verleis tet, daß sie etwas por zuläßig hielten, was doch von GOtt por Sunde und Unrecht, im Weset erflaret worden. Unbere wurden badurch gereißet, daß sie auf gleiche Thorheit geriethen, und fich mit gleicher Blutschande beflecketen. 2Bes nigstens, wurde alle Hochachtung und Vertrauen ben ber Gemeinde gegen einem folchen Prediger wegfallen, den man wieder seine eigene Lehrsätze handeln, und Menschen mehr als Gott, gehorden fahe. Webe bein, burch welchen Mergernif fommt. Matth. XVIII, 7.

Weil er nichts mit Bestand auführen kannen zu 7)
te, wodurch seine Handlung gnüglich und gründlich entschuldiget würde. Dieses wollen wir dadurch erweisen, wenn wir nunmehro die wahrscheinlichsten Einwurffe und Entschuldigungen, womit er etwa seine Hande Lung

lung vor Menschen zu rechtfertigen gebencken mogte, anführ ren, und nach ber Renhe wirderlegen.

Wolte er fagen, er sey im Gewissen verbuns Exceptio 1. den, seiner Obrigteit allen Gehorsam zu erzeis

gen: Rom. XIII, i. und da diese die porhabende Che quaes lassen, die Copulation auch angeordnet, fonne er, ohne Berlegung des ber Obrigfeit fchuldigen Respects, fich nicht weigern, Die vorhabende bedenctliche Che einzufeegnen : Go wurde man ihn mit Recht ber Morte berer Apostel erinnern, Die sie in gleichem Fall, von sich vernehmen laffen: Richs tet ihr selbst, obs vor GOtt recht sey, daß wir euch mehr gehorchen, denn GOtt? Act. IV, 19. So wenig die Apostel den Respect der Obrigfeit verletten , wenn fie ihr in folden Dingen, Die bem Gottlichen Befehl zuwieder waren, ben Behorfam verfagten, eben fo wenig ift es ein Uns gehorfam ju nennen, wenn ein Prediger fich weigert, eine Che einzuseegnen, die er vor eine von Gott verbotene Bluts schande, im Gewiffen erfannt hat. Man muß GOtt mehr gehorchen, denn den Menschen. Act. V. 29. HVGO GROTIVS beweiset gar weitlauftig, daß fein Unterthaner verbunden fen, der Obrigfeit in unbilligen und fündlichen Dingen zu geborchen. Er beziehet fich nicht nur auf die ist angezogenen Schriffftellen, fondern auch auf die Ginftimmung berer flügsten Benben, berer Bebraifchen Lehe rer, und berer erften Christlichen Lehrer, Polycarpi, Tertulliani, Clementis Alex, Hieronymi, Chryfostomi, &c. Allein, da ich mir nicht einbilden fan, daß iemand, ber einen WDtt glaubet, an ber Richtigfeit Diefes Gages zweifeln fons ne, will ich daben nicht weitlaufftig fenn. v. de Jur. bell. et Befonders verdienen folgende pac. L. 2. cap. 26. 6. 1. Worte Ambrosii wiederholet zu werden, als in benen er uns

und erzehlt, wie fich die Chriftlichen Goldaten, die ber abe trunnige Julianus unter feiner Armee gehabt, gegen bie Befehle ihres Kansers verhalten haben : Julianus Imperator quamuis esset Apostata, habuit tamen sub se Christianos milites: quibus cum dicebat, producite aciem pro defensione reipublicæ, obediebant ei: cum autem diceret eis, producite arma in Christianos, tune agnofcebant imperatorem cali. Eben diefer Meynung ift Frid. Balduinus augethan, in caf. confc. Libr. 4. cap. 12. caf. 11. p. m. 1184. deffen Worte ich, ju Bermenbung auer Beitlaufftigfeit, iso nicht anführen will. Er wiederholet Dieselbe fürglich I. c. cas. 15. p. 1189. Si leges fuerint impiæ, ducentes ad ea, quæ sunt contra veram religionem, pietatem, & bonos mores, conscientiam minime obligant: oportet enim Deo plus obedire, quam hominibus. Act. V, 20. conf. Speners lette Theologische Bedencken part. II. cap. 3. art. 2. lect. 4. p. 55. 11. 6. Chriftiche b) Obrigfeiten werden bergleichen Berweigerung eher loben, als mit Ungnade anfeben. Gie geschicht aus Trieb bes Ges wiffens, und zeuget, daß ber Prediger fein Miethling fenn, fondern die ihm von feiner Obrigfeit ertheilte Vocation, aufe gewiffenhaffteste besbachten wolle : Melches alles ber Obrigfeit nicht anders, als angenehm und gefällig fenn fan. Ueberdiß bienet bergleichen Berweigerung benen Obern felbft zu einer Gewiffens Ruge, fintemaln fie badurch veranlaffet werden, ber Beschaffenheit ber Sachen weiter nachzubens chen, alles reiflicher ju überlegen, und benen, die fie in bergleis chen Fallen zu Rathe zu ziehen pflegen, die genaueffe und gewissenhaffteste Ueberlegung anzubefehlen. conf. Lud. Dunte in cas. conse. p. 920. Denn, wie leicht fan es geschehen, daß von diesem oder ienem, aus allerhand Absich:

ten, eine Che als zugelassen wahrscheinlich vorgestellet wird, beren offenbare Ungerechtigseit, ben sernerweiterer Untersuchung, allererst kund wird. Endlich, mag ich die Worze te des grossen GROTII billig hieher deuten: Si iniu-kum est bellum, iam in eius vitatione nihil est INOBEDIENTIAE. 1. c. §. 4. n. 5. Müssen est doch ohnedem alle Evangekische Lehrer in dem art. XVI. August. Confess. endlich angeloben, daß sie der Obrigseit, simbet peccare, nicht gehorchen, sondern Wottes Besehl dem Vesehl der Obern vorziehen wollen. cons. Dedckennischesaur. consil. vol. I. p. 826. d. & p. 851. d.

Chen biefes murbe ich antworten, wenn sich ein Pres Exceptio 2. biger damit entschuldigen wolte, daß ihm nicht gebühre über die Verordnungen seiner gebietenden Obrigfeit zu eritiferen, welches er aber alsbenn in der That thate, wenn er fich verweigerte, derfelben Berordnung zu vollstrecken. Denn da hat schon Dunce l. c. p. 921. et ne Untwort aus bemiinbefannten Theologo, Dav. Rungio, wiederholet, die sich, mutatis mutandis, auf Lehrer und Prediger gar wohl beuten laffet : Manifeste impia regum mandata, quantumvis publicæ utilitatis specie pinguntur, non funt exequenda fubditis aut ministris. Concurrunt enim in talibus duo contraria præcepta, quorum alterum inferioris, alterum superioris, videlicet Dei. Huic igitur magis obediendum, Act. V. ideo recte fecerunt ministri Saulis detrectantes imperium sui Regis in casu iniquo, 1. Sam. XXII, 17. Nec obstat, quod dicitur, non debere ministros principum inquirere in ipsorum consilia, id enim tantum valet, quando impietas occultior est, quam ut omnium

um notitiæ pateat, sed in MANIFESTE IMPIIS MANDATIS non excufantur ministrorum conscientiæ a culpa, ac potior ipfis effe debet iactura conditionis & gratiz aulicz, quam jactura divinz clementia, uti Christus monet, Matth. 28. Das heisset nicht, über seine Obriakeit critifiren, wenn man Bes wissens halber, iedoch mit behöriger prudenz und submisfion angeiget, daß die Obern aus menschlicher Uebereilung, ober vorgefagter Meynung, wieder ihr bencken und wollen. etwas geordnet, welches bem Gottlichen Gefet zuwieder iff. Wenn Rebucadnezar die abgottische Verehrung eines neus aufgerichteten Bilbes befiehlet, und Daniel nebit feinen Ges fellen, sich weigert folden Befehl zu vollbringen, auch bie Ursachen ihrer Verweigerung bem Ronig öffentlich anzeiget, so wird niemand so unverstandig sepn, und dieses ein uners Taubtes Critifiren über feines Koniges Befehle achten: benn es ift vielmehr ein freninuthiges Betaninig und gewissenhafftes Zeugnif ber Wahrheit, bas er herrn und Land gum besten ableget, fintemaln er dadurch die Verschuldung und Bottliche Bestrafung einer offenbaren Gunde von benden abe auwenden trachtet. Allebenn critifirt man über feine Obrige feit, wennman ohne Grund, ohne behorige Rlugheit, mit Sind ansenung bes behörigen Respects, ihre Befehle tadelt und meistert. Gleichwie sich nun fur bergleichen Uebereilung und Ungehorfam ieder Prediger ernftlich zu huten, alfo mag es hingegen durchaus nicht ein Critifiren genennet werben, wenn er aus Trieb des Gemiffens das zu thun fich weigert. was von ihm dem Gottlichen Gefet zuwieder gehalten, von benen Obern aber, vielleicht aus menschlichen Ueberreden, als zugelaffen ift gehalten worden. Daraus folget von felbft, daß man die Unschuld gewaltig francken wurde, wenn man Die

bie geschehene Verweigerung der mentionirten Copulation, mit dem verhaßten Nahmen einer ungebührlichen Critique belegen wolte. Fertullianus spricht: Suspecta lex est, quæ probari se non vult: in apolog. c. 4. §. 1.

Wolte er ferner einwenden, man werde ibn für Exceptio 3. einen ungehorfamen Rebellen ausschreven, wor zu er auch durch seine Verweigerung scheine Ins laß zu geben : Go antworte ich himpiederum, beffen hat er fich von feiner gewissenhaften Obrigfeit gang nicht zu beforgen, als die wohl weiß, daß aller Aufruhr und Rebellis on aus einer bosibafftinen Wiederserzlichkeit ihren Urfprung habe, v. Pufendorf, de jure nat. & gent. L. 7. c. 8. bergleichen in einem Prediger, der aus gegrundeten Urfas chen und aus anaftlichen Erieb bes Bewiffens die offtgebach. te Copulation ju thun sich weigert, nicht statt findet. Bolten ibn aber boghafftige, ober ber Sachen unerfahrne Menfchen, bergleichen harte Berfchuldung benmeffen, (wie benn diefes ein gewöhnlicher Runftgriff des Satans ift, einen treuen Gliam por einem, ber Gfrael verwirre, auszuschregen, barüber man bereits von Matthæo Judice apud Dedekennum vol, I. p. 825. bittere Rlage horet: Wir laden nicht allein auf uns allerhand Schmach und schändlie che Nachreden, sondern die Politici fahren daher, und sagen, wir waren Stiffter allerhand Aufe ruhr, Aufwiegler des Volcks, gaben Aergerniß, und riethen zum Unfrieden, 20.) wurde ihm ber Eroft eines auten Gewiffens befto mehr ju ftatten fommen. Es ift nicht iede Wiederseglichkeit stracks eine Rebellion

laubten Stolk und Sochmuth, fündigem Eigenfinn, und of fenbarem Ungehorfam berrühret, auch mit gewaltsamer Auffundigung alles Gehorsoms und schuldiger Chrfurcht perfnupfet ift. Da fich aber in gegenwartigem Cafu fein eine Biger dieser Umstände befindet, mag es auch durchaus keine Rebellion genennet werden, wenn ein gewissenhaffter Dres Diger folche Chen, die er por Blutschande erkennet, einzuses onen anstehet. Der seel. D. Carpzovius hat in Isagog. ad L.L. SS. p. 459. den Unterscheid sehr mohl angemercht: Aliud autem est, non obedire, aliud, arma in Magistratunz fumere & rebellare. In denen Sortaesexten Samme lungen von Allten und Neuen, ad ann. 1724. p. 319. wird zwar erzehlet, daß die Facultas Juridica Helmitadien sis a. 1722. ein gewiffes Beiftliches Ministerium, welches sich geweigert, eine von ihnen vor Gottlich verboten gegebtete Che einzuseegnen, in 100. Thaler Strafe condemniren wollen, weil man daftie gehalten, baß unter dem Sani del, Obrinkeitlicher Respect versire, und das Ministerium por einen Violatorem iuris Episcopalis anguses Allein, es muffen vermuthlich einige andere uners laubte Bergehungen des Ministerii mit in die Sache einges schlagen baben, sonst solten wir taum begreiffen konnen, wie es auf eine folche harte Urt angeseben werden mogen. angeführte Jus episcopale erstrecket sich nicht fo weit, daß es einen untergebenen Driefter zu einer Sandlung, die Gott und bem Gemiffen zuwieder, durch angedrohete hohe Gelditrafen awingen folte: benn auch in diefem Punct bleibt es ben ber alls gemeinen Regul, daß man GOTT mehr gehorchen muffe, als benen Menschen. Es wiffen ia manche sonften febr viel von der Gewiffens Greybeit und Toleranz, so gar ges gen die Maiestate Schanber BESU und andere Freget

ster, zu rühmen; Wie kame es benn, daß man denen Dienern der rechtgläubigen Kirche keine Gewissens Frenheit zulassen, son der gerechtesten Verweigerung, also bald mit Geld Strafen zusahren wolte? Würde man nicht eben baburch dasienige verrathen, was man sonst, trot einem Freymäurer, heimlich zu halten suchet?

Exceptio 4.

Das, womit sich das Gewissen eines Predigers, welcher der gegenseitigen Mennung zugethau, am geschwind besten zu trössen suchen könnte, wäre wohl dieses, das er alles auf Verordnung und Concession seiner Obrigkeit thue, dahero die Verantwortung nicht auf upn, sondern auf die Obrigkeit, zurück fallen müßse. Nun ist es freylich gewiß, daß sich eine Obrigkeit schwerlich an SOET versündigen wurde, wenn sie wieder Göttliche Gesese handeln, und in gradidus iure diving prohibitis sich einige dispensation anmassen wolte. So ist es, zum Erempel, eine gant unverantwortliche Sache.

wenn der Kömische Pabst schon so vielmals wieder die auss drücklichen Göttlichen Verbote in Ehesachen dispensiret hat, die dadurch, daß sie noch dazu als erlaubt behauptet wird, desto grössere Verantwortung nach sich ziehet. In denen Consiliis Spenerianis heisset es gang recht: Ma-

telb a

trimonium incestuosum est impurum contagium, quod nulla dispensatione palliandum, sed iure optimo rescindendum, & contrahentes; etiamsi inscil hoc secerine, graviter a magistratu puniendi sunt v. Theolog. Bedenck. tom. III. part. II. p. 176. Allein, bem ohngeachtet, versündiget sich auch derienige zugleich, der sich zum Werckzeug gebrauchen lässet, durch, welt dies der sündige und ungerechte Besehl der Obern, NB.

wissent:

wissentlich entweder vollbracht, ober gebilliget, ober auch daß er vollbracht werde, Belegenheit gegeben wird. BOtt wricht ben bem Dropheten Ezechiel, bag ber Gunber zwar um feiner Gunde willen fterben folle, aber ber Prophet, der den Sunder nicht gewarnet, soll auch fterben. Ezech, III, 18. Es bleibt einmal für allemal feste, daß man ber Obrigfeit in folchen Dingen, Die offenbar und gang unleugbar wieder Bottes Befet freie ten, nicht gehorchen durffe : wie wolte sich benn nun ein Prediger bamit entschuldigen, daß er auf Befehl der Obrigfeit zur Blutschande geschwiegen, Die Blutschande gebilliget, die Blutschander zu ihrem verfluchten Borhas ben eingeseegnet habe, u. f. f. Wurde nicht fein Schluß etwa dieser senn mussen : Quicunque iussu & auctoritate magistratus incestum probat atque sacra benedictione ornat, is non peccat. Atqui &c. Wer wolte ibm Diefen ungereimten und ferigen Schluf zus geben ? Ware Dieses nicht eine Lehre, Die nothwendig allen Schanden und Lastern, Thor und Thure offnete ? Dieienige Obrigfeit, Die wieder GOttes ausbruckliches Gefes Dispensationes ertheilet, hat es schwer zu verante worten : Derfenige aber, ber in feinem Gemiffen pon der Ungerechtigkeit der Dispensation überzeuget ift, und bennoch dieselbe vollbringet, versundiget sich zugleich mit iener : Sa, wenn er im Predigerftand lebet, bat ers zwenfacher Gunden, weil er sowohl tacendo, als auch agendo, die Blutschande befordern helffen, die er doch auf alle mögliche Weise hatte hindern sollen, und vor deren Bulaffung er iedermann zu warnen verbunden mar.

Man wird mir ferner einwenden, ein Priester Exceptio 5.

rathe dadurch seinem zweifelnden Gewissen am

besten, wenn er dem Urtheil seiner Obern folge, als von denen er vermuthen musse, daß sie besser, als er, verstehen, welche Eben vor erlaubt oder verboten zu achten wären. Es sen Diefes Derienige Rath, ben man gewohnlicher maffen ertheile, Caf Confe, wenn fich ein Unterer über Die Befehle feines Obern, L.I. cap. 10. Bebencten mache. Selbst Balduinus bestätige benfel ben mit dem befannten Erempel Bernhardi, und fete bie Reael: Scrupulis suis præcepta superioris sui anteponat. Dahero sen es fein Zweiffel, daß ein Drediger in angeregtem Fall fein Gewiffen damit bes rubigen konne, daß er die mentionirte Copulation perrichten konne, weil er doch nicht glaube, bag ihm seine Superiores, etwas ungerechtes zu vollbringen, befehresp. (a) len wurden. Allein, obgleich diß alles mit vielem Schein vorgebracht wird, so wird es doch alfobald hins wea fallen, wenn man den befannten Unterscheid, inter conscientiam dubiam & scrupulosam, bemerctet, Balduinus, und mit ihm andere Casuisten, geben ben angezogenen Rath nur denen, die scrupulosam conscienciam baben, aber nicht benen, die Conscienciam vel certam vel dubiam baben. Satten wir ist mit einem Drediger ju thun, Der fich über diese und iene Che ges ringe und vergebliche Scrupel machte, fo murben wir eben, wie Balduinus, antworten : Scrupulis tuis præcepta superiorum antepone. Allein, wir reden bermaln von einem Prediger, der entweder ex consciencia certa, ober ex conscientia dubia, eine porhabende Ghe por Blutschande halt : und diefem fan ich unmos alich den Rath geben : Dubiis tuis præcepta superio-

p. 26.

rum

rum antepone, sintemaln ich oben ben bem ersten Beweifigrund aus Gottlicher Beiliger Schrifft erwiesen, bag man contra dubiam conscientiam niemable obne Sunde banbele. Daß man aber einem Prediger, ber im Gewissen eine und andere Che vor unerlaubt achtet, zumw then will, er folle von feinen Obern die Meunung baben, daß sie die Sache besser, als er, verstunden : ware eine ftarce Unforderung. Bie fan er diefe allzugutige Bermuthung benbehalten , ba er in feinem Bewissen fich für überzeugt halt, daß sie ben der zur vorhabenden Che gegebenen Erlaubniß sich geirret haben ? Indeffen fan er gleichwol alle gebührende Hochachtung, ben Diefen Umfranden, bor feine Obern benbehalten, wenn er überlegt, daß feine Obern auch Menschen find und bleis ben, die irren konnen. Und es folget gar nicht, daß ber, welcher einen Befehl ber Obern für bedencklich balt ; also bato auch denengetben allen Geborfam und Chrfurcht auffundige. Ein gewiffenhaffter Prediger, wurde fich vielmehr herglich betrüben, wenn er dergleis chen bedencklichen Befehl befommen folte : er wurde in fleifigem Gebet &DEE anrufen, bag er feine Obern von bem Brethum, barinnen er fie zu fenn glaubet , befrepen, und ihnen fein Licht und Recht offenbaren wolle : er mura de mit aller Unterwürfigkeit ihnen seine rationes pro sententja contraria erofnen, und um Auflosung derselben bitten : endlich aber, wenn diese nicht erfolgen solte, Die Ungst feines Gewiffens demuthiast anzeigen, mit bitten und flehen unaufhörlich fortfahren, und zulest, GOTT mehr gehorchen, als denen Mens schen.

D 2

Ronns

Konnte sich nicht etwa ein Prediger damit entschuldis Exceptio 6. gen, daß er die Copulation der bedencklichen Ebe alsdenn verrichten könne, nachdem er seinen Wiederwillen oder diffensum öffentlich und satt gesp. a) sam bezeuget. Dixi, & servavi animam. Es mag dieses Dixi wohl in denenjenigen Rallen gelten, wo der Prediger weiter nichts thun fan, als mit Worten ermabs nen, lehren, warnen, fraffen : aber in andern Fallen, wo er mehr thun fan und foll, als mit Worten Vor: stellung thun, fan es ihm feine Entschuldigung geben. Bu benen lettern gehoret ber gegenwartige Fall, barum fan ihm das bloffe Dixi nicht zu statten kommen, weil er auch über dieses Dixi bas zu unterlassen verbunden mar, was er mit freudigem Gewissen nicht thun konnte. wurde sonst das brocardicon andern und sagen mussen : Dixi, & tamen feci : ich habe zwar gesagt, ich fonne es nicht thun, aber ich habe es endlich doch gethan, wies wol gezwungen : Welches die Nichtigkeit feiner Ent schuldigung gar deutlich anzeiget. Konnte nicht ber fi 16) chere Belt-Mensch seine Gunden, Die er auf Reisung anderer begangen , oder unverantwortlich zugelaffen , ben nahe auf gleiche Weise entschuldigen ? Wenn Eltern ihren ungerathenen Kindern alle Vorstellungen mit Wor ten vergeblich gethan, hernach aber weiter nichts mehr, sondern wohl gar durch Geld, u. s. f. allerlen Vor-Schub zur Berftardung ihrer Rinder im bofen, thun wolten. konnten fich diese mit dem bloffen Dixi entschuldigen ? Ben ber Einseegnung neuer Cheleute kommen noch diefe Umffande bagu, daß fie badurch vor der Welt berechtiget werden, ihre Blutschande ungehindert auszuüben ; daß der Prediger über diese Blutschande &DEE anrufen IMID

und beten foll; daß er fle funfftig ungehindert zum beis ligen Abendmahl laffen foll ; daß er fie wohl gar in ihrem Tode troften foll; und fo weiter. Wie fonnte da bas bloffe Dixi zureichen, den Prediger zu entschuldigen ? Saben gleich die Prediger unfrer Evangelischen Rirche feinen Stecken bes Treibers , bamit fie das Bofe guruck treiben fonnen, so sollen sie sich doch auch nicht zu Werctzeus gen gebrauchen laffen, dadurch die Ungerechtigkeit gebilliget, und gleichsam privilegiret wird.

Molte man dencken, es sey die so genannte Exceptio 7. Copulation weiter nichts als ein ritus ecclesiasticus, darinn man leichtlich der Obrigkeit zu Gefallen fevn konne; Go murbe ich zwar willig zugestehen, daß die Copulation fein Sacrament, wie in der Pabst? lichen Kirche irrig gelehret wird; auch, daß dieselbe im Gottl. Bort feinen besondern ausbrucklichen Befehl habe : ia daferne es nothig ware, wolte ich auch wohl gar zuges ben, daß fie nur aus Chriftlicher Frenheit, Doch gur Berhutung allerley Unreinigkeit und Unordnung, und gu Aufrechthaltung der Ehre der rechtmäßigen Che, benbe: balten werde. Allein dem allen ohnerachtet wurde noch resp. a) nicht folgen, daß ein Prediger diesen ritum ecclesiasticum jur legitimation der Blutschande verrichten durffe. Aff die Copulation eben zu dem Ende angeordnet, damit als le Unordnung und Unreinigkeit unter benen Gliedern der Rirche vermieden werde, fo murde, diesem Endzwecke ges rade zuwieder, eine unerlaubte und in Gottlichem Gefet verbotene Che, durch die Copulation gebilliget und gut Bas ware diefes anders, als ein offenbarer geheiffen. Migbrauch der Copulation, welcher bem mahrem End,

da

ameet biefer handlung zuwieder? Es ist über biefes bie 6) Copulation ein solcher ritus ecclesiasticus, daben ber Bottliche Nahme offentlich angeruffen, und die ebeliche Berbindung zweger Perfohnen, im Nahmen ber Soche beiligen Drepeinigkeit gebilliget und publiciret wird, wie oben p. 13. gezeiget worden. Wie durffte nun ein ges wissenhaffter Priefter, aus der menschlichen Absicht, feis ner Obrigfeit ju gefallen, Die Unruffung bes Gottlichen Mahmens jur Gunde, und jur Rechtfertigung einer ofe fenbaren Ungerechtigkeit, migbrauchen ? Dielmehr ftes bet zu glauben, daß seine Obern, wenn sie dereinst die Sache noch einmal überbencken werben, an folchen Dienern des Bortes, Die nur Menschen Tage begehren, ein Miffallen haben, und aus ihrer Menschen : Gefälligkeit bas unlautere Bert berer, Die ihr in allem, ohne Ueberlegung, ju Gefallen fteben, verabscheuen werbe.

Exceptio 8. Wo ich die Copulation derevieniaen Dersobs nen, wird die unordentliche Gelbstliebe zu fagen anras then, deren Ebe ich gleichwoi vor verboten achte, nicht verrichte, wird man mich aar resp. (a) pom 21mt absexen. Allein, dessen hat man sich von feiner Chriftlichen und gemiffenhafften Obrigfeit nicht gu Bie folte fie einen treuen Diener Gottes, ber nicht aus Muthwillen, Gigenfinn oder Stols, fonbern aus mabrer Ungst und Rurcht bes Gewilfens, Bebencken tragt, ihre Befehle zu vollstrecken, alsobalb mit der aufersten Verfolgung ansehen ? Semif, menn sie von dem redlichen Bergen eines solchen Mannes wird überzeugt fenn, wird sie ihn vielen andern Mithlingen eher porziehen, als ihn in Ungnade von sich lassen. Man fen

fen gegen seine Vorgesetten nicht allzu mißtrauisch, sons bern glaube, daß sie auch &DET fürchten, und über Gemiffen zu berrichen, sich nie unterwinden werden, denn sie sind auch unter GDEE, wie Joseph. Gen. L, 19. 3m Fall aber, wieder alles Vermuthen, mit bergleichen beforgten Ungestumm folte in den Prediger ges brungen merden, wurde und mufte es ben der allgemeis nen Regul verbleiben, daß es besser Unrecht leiden. als Unrecht thun; benn bas ift Gnade, fo ier mand, um bes Bemiffens willen zu Gott, das Uebel pertraat, und leidet das Unrecht. 1. Petr. II, 19. benen legten Spenerischen Theologischen Bedens cten part. II. c. 3. art. 2. fect. 4. p. 55. heiffet es merckwurdig von einem gleichmäßigen Casu: Liervon (nehmlich von dem Act. IV, 19. befindlichem Apostolis schen Ausspruch) darf sich niemand abhalten, noch hingegen zu Ochonsom in ungerechter Sache treiben lassen, einige Surcht oder Sor ae eigenen Ungemachs, oder auch dem publico porstebender Gefahr. Dann abermal ein ausgemachter Husspruch des Apostels Dauli ist Rom. III, 8. man solle nicht übel thun, daß autes daraus komme. , p. 56. Daber bleibt eines Christen stete Regel: nichts wieder feinen GOIT thun, und diesem, was er auf jedes por einen Ausgang folgen lassen wolle, in kindlichem Geborsam empfehlen.

Ein eigennüßiger Bauchdiener konnte wohl gar zur Exceptio 3. Bescheinigung seines ungerechten Vorhabens anführen, wenn er die Copulation nicht verrichte, so thue es

ein anderer, folglich sev es beffer, daß er sie selbst perrichte, und das gewöhnliche Accidens nicht Wenn es ein andrer einem andern überlaße. sich zu verantworten getraue, könne er es auch auf sich nehmen. Jedoch, das wird, und fan, souft niemand fagen, ale ber mit feinem Bergen ganglich von GOtt gewichen, und bem Mammon mehr als Gott dienet. Drum will ich mich ben Beantwortung biefer Ginwendung nicht aufhalten, fondern biefes einzige bingufegen, bag man ber Menge jum Bofen nicht folgen durffe, woferne man nicht Bugleich mit berfelben ein Ende mit Schrecken nehmen wolle. Bat ift die Frage auch nicht, was fich ein anderer zu verante 6) worten getraue, sondern was berienige zu thun schuldig, der sich, die vorhabende Copulation zu verantworten, nicht getrauet.

Ge wird fast nichts mehr übrig fenn, bas wieder meis Except. 10. ne oben festgefette und erwiesene Untwort fonnte einges wandt werden, als daß man etwa schluglich mennete, es solle ein Prediger, der sich über die Copularion Rewißen macht, sich dem Ausspruch ander rer überlaßen, und daferne sie iene als zuläß: lich billigen würden, ihrem Ausspruch ohne Unstand nachgeben : denn, eben aus diesem Unssprud) muße er erkennen, daß er weder conscientiam certam, noch auch dubiam, sondern vielmebr erroneam babe. Ich antworte, daß ich amar einem Prediger felbft bem Rath geben wurde , es in einer folden bedencklichen Sache, auf fein einiges und eigenes Erkenntnif, nicht bloß ankommen zu laffen, fondern andere erfahrne, fromme, gewiffenhaffte, und rebli:

redliche Manner zu Gulffe zu nehmen, und um ihr Ur theil zu bitten. Stimmeten Diefe in ber Antwort feis ner Mennung ben, fo wurde er baburch in feinem Bergen befto mehr von ber Babrheit überzeuget, und in derfelben bestätiget : Golten fie aber anderer Mens nung fin, und bie Grunde ihrer Wegen : Meynung anführen, fo murbe er verbunden fenn, unter Unrufuna ber Gotil. Gnade, und mit Berleugnung aller vorgefagten Sage, Die angeführten Grunde andachtig und fleifig ku überlegen, Damit er von ber Richtigfeit berfelben überführet mirde. Und wo diese Ueberführung erfole gete , ware er auf einmal alles Rummers entlebiget, und wurde alebenn ex conscientia recta, non erronea, bandeln : Erfolgte fie aber nicht, und er bliebe, aller Leberlegung ohngeachtet, wenigstens in consciencia dubia. fo ift fcon oben p. 10. erwiesen worben, bak man contra confcientiam dubiam nichts thun duriffe, und fo man es bennoch thate, fich aufs fcmerfte an Sott perfundigen wurde. Dag man es übrigens, lediglich auf anderer Leute Erkenntnig und Ausspruch wolte antommen laffen, mare ben nabe eben fo viel, als wenn iemand beffe wegen bie Dabftliche Religion annehmen wolte, weil ihm ein Monch betheuret, daß er gewiß miffe, es fen fonft Beine Religion bie wahre, ohne nur die Romifche. lange ber Prediger nicht in feinem eigenem Gemiffen übers Beugt ift, daß die vorhabende Che dem ausdrucklichem Gottlichen Gebot nicht zuwieber, fo lange febet ihm nicht anzurathen , daß er fchlechthin auf andrer Leute Erfennts nif bauen, und ben offenbaren Biederfpruch feines eiges nen Gewiffens, Die Copulation verrichten folte. fage hiermit eben basienigs, was in benen letten Spemeria

nerischen Theologischen Bedencken, part. I. cap. 2. arc. 3. fect. 4. p. 427. angerathen wird ; denn wiewoln das felbft dem Drediger, der einen, der difpensationem feie ner Mutter Bruders Wittwe zu beyrathen von der Obrigkeit erhalten, zu copuliren ans gestanden, anfänglich aufs enfrigste angerathen wors Den , daß derfelbe sich mit bitten zu den Obern wenden. und em Erlassung des sonft angemutheten anhalten solle, und zwar mit aller Demuth und Bescheidenheit: Go wird boch endlich p. 429. gewiffenhafft und vollkommen richtig hinzugesett : Solte aber solches alles neliebten Bruders Gewiffen nicht, wie ich wünsche, zu frieden sprechen, daß er sehe, bey owerer Des wandtniß das angenuthete thun zu können, so ists zwar wahr, daß alsdenn wieder das stete wiedersprechende Gewissen nichts gethan wers den dorffte, sondern wo die Obrinkeit nicht des selben Noth ansehen und dessen schonen wolte, NB. so ich zwar zu geschehen billig achtete, alle, auch betrübte Solgen erwartet werden müßten. Da aber dessen Zustand so viel herglicher betaus rete, als weniger ich anderer Beforderung hofe nung machen könnte.

Diese meine Mennung habe Ero. \* hierburch eröffnen wollen, ber ich, unter Anerwunschung alles Gotts lichen Scegens, verharre 20.

WITTERBERG, Gedruckt ben Johann David Schefflern. 1743

